



Nicht löschen bitte " " !!

Schweizerische Bundeskanzlei / Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV)

# Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund der schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung

vom 6. April 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 31 Absätze 1 und 2 und 57 Absatz 1 des  
Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>1</sup> (LVG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Zweck

Mit dieser Verordnung soll angesichts der schweren Mangellage die Erdgasversorgung von Anlagen sichergestellt werden, die nicht auf andere Brennstoffe umgeschaltet werden können.

## **Art. 2** Umschaltung

<sup>1</sup> Erdgasbetriebene Zweistoffanlagen müssen auf andere Brennstoffe umgeschaltet oder abgeschaltet werden.

<sup>2</sup> Die Betreiber von Erdgas-Hochdruck- und -Niederdrucknetzen (Erdgas-Netzbetreiber) informieren die Betreiber der von ihnen versorgten Zweistoffanlagen unverzüglich über den Wegfall der Erdgaslieferungen und den Zeitpunkt, ab dem die Umschaltung der Anlagen auf andere Brennstoffe erfolgen kann.

## **Art. 3** Anforderungen

<sup>1</sup> Bei einer Umschaltung auf andere Brennstoffe sind die notwendigen betrieblich-technischen Rahmenbedingungen weiterhin zu beachten.

<sup>2</sup> Den technischen und mengenmässigen Möglichkeiten der Zweistoffanlagen ist Rechnung zu tragen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 531

<sup>3</sup> Die Umschaltung ist durch den Zweistoffanlagebetreiber zu protokollieren.

#### **Art. 4** Melde-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht

<sup>1</sup> Die Erdgas-Netzbetreiber melden sich gegenseitig das Umschaltungspotenzial und das Ausmass der vorgesehenen Umschaltungen. Sie melden zudem dem Fachbereich Energie nach dessen Vorgaben wöchentlich die vorgenommenen Umschaltungen.

<sup>2</sup> Die Zweistoffanlagebetreiber sind verpflichtet, bei der Umschaltung mitzuwirken, sofern sie ihre Anlage während der Geltungsdauer dieser Verordnung weiterbetreiben.

<sup>3</sup> Die Erdgas-Netzbetreiber müssen sich gegenseitig so unterstützen, dass das gesamte vorhandene Umschaltungspotenzial regional und überregional ausgenutzt werden kann.

#### **Art. 5** Aufhebung und Einschränkung bestehender Verpflichtungen

Vorschriften und Verträge von Erdgas-Netzbetreibern sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht anwendbar, soweit sie dieser widersprechen.

#### **Art. 6** Auskunftspflicht

Private und Behörden sind verpflichtet, dem Fachbereich Energie auf Verlangen unentgeltlich alle für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akten und weitere Dokumente, insbesondere Bücher, Briefe, elektronische Daten und Rechnungen, auszuhändigen sowie Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Grundstücken zu gewähren.

#### **Art. 7** Vollzug

<sup>1</sup> Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und der Fachbereich Energie sind für den Vollzug zuständig.

<sup>2</sup> Der Fachbereich Energie überwacht die Umschaltungen und führt bei den Erdgas-Netzbetreibern und den Zweistoffanlagebetreibern Kontrollen durch.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... um ... Uhr in Kraft.<sup>2</sup>

6. April 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr